



**Bundeswehr**  
Wir. Dienen. Deutschland.

# **Satzung der Offizierheimgesellschaft Kaufbeuren e.V.**



## **§ 1**

### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen Offizierheimgesellschaft Kaufbeuren e.V. und hat seinen Sitz in 87600 Kaufbeuren
- (2) Er soll in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz "e. V."
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2**

### **Zweck des Vereins**

- (1) Zweck des Vereins ist die
  - Pflege der Kameradschaft und die Stärkung der Verbundenheit der Offiziere;
  - Betreuung seiner Mitglieder innerhalb und außerhalb des Dienstes, vor allem der jüngeren Offiziere und des Offiziersnachwuchses;
  - Durchführung von dienstlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen;
  - Schaffung von Möglichkeiten zur sinnvollen Freizeitgestaltung und
  - Pflege der Beziehungen zwischen der Bundeswehr und anderen gesellschaftlichen Bereichen.

Der Verein ist uneigennützig tätig. Er verfolgt soziale Zwecke und ist nicht auf wirtschaftlichen Gewinn ausgerichtet. Zum Zwecke der Eigenfinanzierung der Warenbestände, für Investitionen und zur Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit bildet er Rücklagen in dem notwendigen Umfang.

- (2) Der Verein betreibt zur Erfüllung seines Zwecks einen Wirtschaftsbetrieb.
- (3) Damit der Verein seine Aufgaben erfüllen kann, erteilt das Verpflegungsamt der Bundeswehr ihm die Bewirtschaftungsbefugnis durch Abschluss eines Bewirtschaftungsvertrages. Das Bundeswehr-Dienstleistungszentrum überlässt ihm Räume in dem Offizierheim in Kaufbeuren im Rahmen eines Überlassungsvertrages.
- (4) Die Vereinstätigkeit hat im Einklang mit den Regelungen der Bundeswehr zur bewirtschafteten Betreuung (A-1900/1, A1-1920/0-6001, A2-1920/0-6001-1) zu stehen.

### **§ 3**

#### **Mitglieder**

- (1) Die Heimgesellschaft hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder. Nur die ordentlichen Mitglieder besitzen Stimmrecht in Vereinsangelegenheiten und wählen die Organe des Vereins.
- (2) Personen, die sich in besonderem Maße für die Belange der Heimgesellschaft oder des Standortes verdient gemacht haben, können mit Einwilligung Mitgliederversammlung als Ehrenmitglieder aufgenommen werden. Ihre Zuordnung zu den ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliedern richtet sich nach Abs. 3.
- (3) Ordentliche Mitglieder können sein:
  1. die Offiziere und vergleichbare zivile Beschäftigte der Truppenteile, denen das Heim zugewiesen worden ist,
  2. die Offiziere und vergleichbare zivile Beschäftigte benachbarter Truppenteile und Dienststellen, die über kein eigenes Offiziersheim verfügen,
  3. im Standortbereich beheimatete Offiziere und vergleichbare zivile Beschäftigte der Bundeswehr, Reserveoffiziere und zu dem vorgenannten Personenkreis zählende Personen im Ruhestand.
- (4) Mit Einwilligung des Vorstandes können Außerordentliche Mitglieder sein:
  1. Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmer für die Dauer des Lehrganges,
  2. Bundesbedienstete und Mitarbeiter der Landespolizei,
  3. Offiziere befreundeter Streitkräfte,
  4. Persönlichkeiten aus dem Standortbereich oder aus Patengemeinden,
  5. Personen, die sich für die Belange der Soldaten einsetzen und die Heimgesellschaft durch Ihre Mitgliedschaft unterstützen möchten und zum Wohle des Vereins mitwirken wollen.

### **§ 4**

#### **Mitgliedschaft**

- (1) Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich zu stellen. Über die Annahme des Antrags entscheidet der Vorstand.

## **§ 5**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft der ordentlichen Mitglieder endet:
  1. wenn die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nicht mehr gegeben sind,
  2. mit dem Ausscheiden aus der Bundeswehr,
  3. durch Austritt,
  4. auf Beschluss der Mitgliederversammlung bei wichtigem Grund nach vorheriger Anhörung,
  5. durch Tod des Mitglieds.
- (2) Die Mitgliedschaft nach Absatz 1 Nr. 1 oder 2 endet mit dem Tage des Wirksamwerdens der Maßnahme.
- (3) Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Er wird wirksam am letzten Tage des Monats, in dem die Erklärung beim Vorstand eingeht.
- (4) Für die außerordentliche Mitgliedschaft gelten Absatz 1 bis 3 entsprechend.

## **§ 6**

### **Mitgliedsbeiträge**

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des/der Mitgliedsbeitrages/Mitgliedsbeiträge und dessen/deren Fälligkeit wird durch die Geschäftsordnung festgesetzt.
- (2) Beim Ausscheiden aus dem Verein besteht kein Anspruch auf Erstattung von Beiträgen für zurückliegende Zeiträume. Ggf. eingezahlte Kapitaleinlagen sind jedoch wieder auszuführen. Der Ausscheidende hat keinen weiteren Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.
- (3) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

## **§ 7**

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

## § 8

### Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung der ordentlichen Mitglieder des Vereins, zu der die außerordentlichen Mitglieder als Gäste auf Beschluss des Vorstands eingeladen werden können. Sie ist das höchste Beschlussorgan des Vereins, in dem jedes ordentliche Mitglied eine Stimme zur Beschlussfassung hat.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr vom Vorsitzenden zu berufen. Sie soll in den ersten drei Monaten nach Ablauf des vorangegangenen Kalenderjahres stattfinden. Die Leitung obliegt dem Vorsitzenden. Zur Wahrung des Minderheitsrechts kann ein Drittel der ordentlichen Mitglieder den Vorsitzenden schriftlich zur Berufung einer Mitgliederversammlung beauftragen. Dabei müssen die Mitglieder den Zweck, die Gründe und ggf. Anträge zur Beschlussfassung schriftlich mitteilen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens zehn Arbeitstagen unter Beifügung der Tagesordnung schriftlich zu berufen. Die Ladungsfrist beginnt an dem Tag, der der Einladung folgt. Der Aufsichtführende ist über den Termin der Mitgliederversammlung zu unterrichten.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
  1. Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstands,
  2. Wahl der Kassenprüfer,
  3. Beschluss über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Vereinsauflösung,
  4. Beaufsichtigung des Vorstandes durch Entgegennahme des Jahresberichts mit letzter Gewinn- und Verlustrechnung und neuem Haushaltsplan und ggf. Entlastung des Vorstands,
  5. Beschluss über Ablehnung von Anträgen auf Aufnahme als Mitglied und Ausschluss von Mitgliedern.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn Sie ordnungsgemäß berufen (das ist bei Einhaltung der Bestimmungen des Absatzes 3 der Fall) und wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder erschienen ist.

Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorsitzende innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung berufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.

- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder in öffentlicher Form durch Handzeichen. Beschlüsse über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und über die Auflösung des Vereins sind dagegen geheim durchzuführen. Solche Beschlüsse können nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen ordentlichen Mitglieder des Vereins gefasst werden. Die Beschlussfassung muss geheim (schriftlich) vorgenommen werden, wenn ein Drittel der erschienenen ordentlichen Mitglieder dies verlangt.
- (7) Anträge zur Beschlussfassung, die der Vorstand stellt, sind den ordentlichen Mitgliedern in Schriftform mit vollständigem Wortlaut mit der Ladung zuzustellen. Anträge zur Beschlussfassung, die von Mitgliedern während der Mitgliederversammlung gestellt werden, sind in ihrer Beschlussform mit vollständigem Wortlaut, zu Protokoll zu geben, wenn sie beschlossen worden sind.
- (8) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen. Es soll folgende Angaben enthalten:
1. Ort, Tag und Stunde der Versammlung,
  2. Namen vom Versammlungsleiter und Protokollführer,
  3. Zahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder,
  4. Feststellung über ordnungsgemäße Ladung,
  5. Tagesordnung mit der Feststellung, dass sie bei der Ladung der Mitglieder mitgeteilt wurde,
  6. Feststellung über die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung,
  7. Anträge zur Beschlussfassung (ggf. mit Begründung),
  8. Art der Abstimmung,
  9. genaues Abstimmungsergebnis (Ja-Stimmen, Nein-Stimmen, Stimmenthaltungen, ungültige Stimmen),
  10. bei Wahlen die Personalien der Gewählten und ihre Erklärung, ob sie die Wahl annehmen,
  11. Unterschrift des Protokollführers und des Versammlungsleiters.

Das Protokoll ist in der nächsten Mitgliederversammlung den Teilnehmern bekanntzumachen. Einen Nebenabdruck erhält der Aufsichtführende.

## § 9

### Der Vorstand

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und verwaltet das Vereinsvermögen sowie die dem Verein überlassenen Räume und das Inventar.
- (2) Der Vorstand besteht aus:
  1. dem 1., 2. und 3. Vorsitzenden,
  2. dem 1. und 2. Kassierer Vereinskonto,
  3. dem 1. und 2. Kassierer Wirtschaftskonto
  4. dem Schriftführer und
  5. einer zusätzlichen Anzahl von bis zu 7 Mitgliedern.
- (3) Die Mehrzahl der Vorstandsmitglieder muss aus aktiven Soldaten oder Zivilbeschäftigten der Bundeswehr bestehen. Der 1. Vorsitzende und die Kassierer Vereinskonto und Wirtschaftskonto müssen zwingend aktive Soldaten sein.
- (4) Alle Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, vom Tag der Wahl an gerechnet. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind ordentliche Vereinsmitglieder.
- (6) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsdauer aus, so kann auf Vorschlag des Vorstandes für die restliche Amtsdauer ein neues Vorstandsmitglied berufen werden.
- (7) Der 1. oder der 2. Vorsitzende und jeweils ein Kassierer Wirtschaftskonto oder Vereinskonto vertreten gemeinsam den Verein nach außen. Der 3. Vorsitzende hat keine Vertretungsbefugnisse nach außen. Im Innenverhältnis vertritt der 2. Vorsitzende den 1. Vorsitzenden bei dessen Abwesenheit, der 3. Vorsitzende den 1.- und den 2. Vorsitzenden bei deren Abwesenheit.
- (8) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die Aufgabenverteilung der Vorstandsmitglieder zu regeln ist. Im Rahmen von Absatz 1 ist der Vorstand vor allem zuständig für:
  1. Verwaltung des Heims und Verantwortung für den gesamten Heimbetrieb,
  2. Unterstützung des Aufsichtführenden bei dienstlichen Veranstaltungen,
  3. Leitung aller außerdienstlichen Veranstaltungen,
  4. Leitung und Kontrolle des Wirtschaftsbetriebes und des Geschäftsführers,
  5. Überprüfung der Geschäftsbücher und des Warenbestandes,

6. Wahrnehmung des Hausrechts, soweit der Heimgesellschaft übertragen,
7. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen.
8. Abfassen und Erstellen des Jahresberichts (Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung) für den Aufsichtführenden und die Mitgliederversammlung,
9. Aufstellen von jährlichen Haushaltsplänen,
10. Übernahme, Verwaltung und jährlicher Nachweis von Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen aller Art (auch Leihgerät von Lieferfirmen, soweit zulässig),
11. Ausfertigung von Zahlungsanweisungen,
12. Aufstellen von monatlichen Kassenabschlüssen,
13. Durchführung von Mitgliederversammlungen und Ausführung ihrer Beschlüsse
14. Durchführung regelmäßiger Inventuren (mind. 1 x Quartal)

(9) Der Vorsitzende und die Kassierer Vereins-/Wirtschaftskonto sind geheim zu wählen.

Erreicht ein Kandidat für ein Vorstandsamt nicht die Mehrheit der Stimmen der wahlberechtigten Mitglieder, weil sich die Stimmen auf mehrere Kandidaten verteilen, so ist der Kandidat gewählt, der nach einer Stichwahl zwischen den zwei Kandidaten mit den meisten Stimmen die einfache Mehrheit der Stimmen der wahlberechtigten Mitglieder erhält.

(10) Die Mitglieder des Vorstandes können einzeln oder insgesamt vor Ablauf der Amtszeit von der Mitgliederversammlung aus ihrem Amt abberufen werden, wenn grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung festgestellt werden oder wenn dem Verein die Beibehaltung von Vorstandsmitgliedern bis zum Ablauf der Amtsdauer nicht mehr zuzumuten ist (wichtiger Grund).

(11) Die Amtsdauer von Vorstandsmitgliedern endet:

1. mit Ablauf der regulären Amtsdauer,
2. bei Abberufung durch die Mitgliederversammlung,
3. bei Verlust der Voraussetzungen zur Wählbarkeit,
4. bei Niederlegung des Amtes,
5. durch Tod des Vorstandsmitgliedes.

(12) Zur Durchführung seiner Aufgaben führt der Vorstand regelmäßige Sitzungen durch, die vom Vorsitzenden einberufen und zu leiten sind. Die Ladungsfrist beträgt drei Arbeitstage. Der Vorsitzende kann mündlich ohne Angabe der Tagesordnung einladen.



- (13) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder erschienen sind. Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich. Die Beschlussfassung geschieht mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (14) Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu fertigen, das folgende Angaben enthalten muss:
1. Ort und Datum der Vorstandssitzung,
  2. Teilnehmer,
  3. Beschlüsse mit Wortlaut und Angabe über Beschlussform und Abstimmungsergebnis,
  4. Protokollführer.
- (15) Die Protokolle sind vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
- (16) Der Vorstand ist verpflichtet, die gesetzlich vorgeschriebenen Anmeldungen zum Vereinsregister nach der Eintragung des Vereins durch seine vertretungsberechtigten Mitglieder durchzuführen. Die Anmeldung hat schriftlich mit notarieller Beglaubigung der Unterschrift zu geschehen und betrifft jede Änderung des Vorstandes, Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins und ggf. bestellte Liquidatoren. Jeder Anmeldung ist eine Protokollabschrift (bei Satzungsänderung auch die Urschrift des Protokolls) beizufügen.

## **§ 10**

### **Überschüsse**

Überschüsse aus der Bewirtschaftung dürfen nicht ausgeschüttet werden; sie sind vielmehr im Rahmen des Vereinszweck zur besseren Ausgestaltung des Heimes sowie zur Förderung bildender, geselliger/gesellschaftlicher, sozialer und kultureller/musischer Vorhaben zu verwenden.

## **§ 11**

### **Auflösung des Vereins**

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Beschluss kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder gefasst werden.
- (2) Das Bar- und Sachvermögen fällt nach Begleichung der Verbindlichkeiten dem Soldatenhilfswerk der Bundeswehr e.V., dem Bundeswehr Sozialwerk e.V. „Aktion – Sorgenkinder in Bundeswehrfamilien“ oder anderen Sozialeinrichtungen der Bundeswehr zu.
- (3) Traditionsstücke des Vereins verbleiben bei dem mit der Pflege der Überlieferung betrauten Truppenteil.

## § 12

### Änderungen der Satzung

- (1) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich. Satzungsänderungen, die auf Grund von Verfügungen des Registergerichts notwendig sind, kann der Vorstand allein beschließen. Sie sind in der nächsten Mitgliederversammlung bekanntzugeben.
- (2) Die Satzung und etwaige Änderungen sind dem Aufsichtführenden zur Kenntnis zu bringen.
- (3) Die vorstehende Satzung wurde in der in der Mitgliederversammlung am 07.04.2016 beschlossen.

Unterschrift

Im Original gezeichnet

Datum 05.12.2016

Aller Vorstandsmitglieder